

**Gegen Postzustellungsurkunde
XA 48 379 492 5DE**

Gemeinschaftskläranlage
Bayerischer Unterrmain GmbH
Herrn Dr. Dümmel
Am Wieselsweg 3
63906 Erlenbach a. Main

Ihre Ansprechperson:
Frau Dosch
Zimmer 158
Telefon: 09371 501-274
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: susanne.dosch@lra-mil.de

Ihre Zeichen: 41-8240.121-52/12
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen:

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 11.07.2016

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Klärschlamm-
verbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbehandlung und nachfolgender
externer stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammmasche mit einem
Thermalöl-Wärmetauscher durch die Gemeinschaftskläranlage (GKA) Bayerischer Unterrmain
GmbH, Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095;
Gemarkung Erlenbach**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Firma GKA Bayerischer Unterrmain GmbH, Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Lutz Dümmel, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbehandlung und nachfolgender externer stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammmasche mit einem Thermalöl-Wärmetauscher auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095; Gemarkung Erlenbach.
- II. Der Bescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.8 des Bescheides vom 30.10.2013 werden durch die Auflagen 6.1 bis 6.4 (Baurecht) dieses Bescheides und die Auflagen 6.1 bis 6.7 des Bescheides vom 30.10.2013 durch die Auflagen 4.1 bis 4.4 dieses Bescheides (Lärmschutz) ersetzt.

III. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die GKA Bayerischer Untermain GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 31.03.2015, ergänzt durch Unterlagen vom 13.05.2015, 28.05.2015, 01.06.2015, 29.06.2015 und 19.10.2015 sowie durch die korrigierten Pläne, die mit Schreiben vom 22.04.2016, 28.04.2016 und 28.06.2016 eingereicht wurden, für dieses Vorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095 der Gemarkung Erlenbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

IV. **Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung umfasst die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen.

V. **Nebenbestimmungen**

1. **Genehmigungsumfang**

1.1 **Durchsatzleistung**

Der Betrieb der Abfallmitverbrennungsanlage ist hinsichtlich der Gesamtkapazität auf 24.000 t/a und einen größten Massenstrom von < 3.000 kg/h, angegeben als stündliche Einsatzmenge, beschränkt.

Die kleinsten und größten unteren Heizwerte des eingesetzten Klärschlammes betragen 1.167 kJ/kg und 3.673 kJ/kg. Die maximale Feuerungswärmeleistung beträgt 6.500 kW.

1.2 **Zugelassene Abfälle und Annahmekontrolle**

In der Abfallmitverbrennungsanlage dürfen nur „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ (Klärschlamm), Abfallschlüssel 19 08 05, angenommen, gelagert und verbrannt werden.

Bei der Annahme des ggf. angelieferten Abfalls in der Abfallmitverbrennungsanlage ist die Masse in Gewichtseinheiten zu bestimmen. Die Masse des zu verbrennenden Klärschlammes ist durch Berechnung aus dem von der Kläranlage gepumpten Klärschlammvolumen, aus dem von den Zentrifugen gepumpten Klärschlammvolumen oder aus dem geförderten Klärschlammvolumen nach Trockner unter Berücksichtigung des Trockensubstanzgehalts zu bestimmen. Die jährlich verbrannten Abfallmengen sind in den Jahresbericht aufzunehmen.

1.3 **Größter Gehalt an Schadstoffen**

In den Klärschlämmen dürfen die nachfolgend aufgeführten größten Gehalte an Schadstoffen nicht überschritten werden:

Parameter	Größter Gehalt
	% TS
Schwefel S	8,0

	mg/kg TS
Chlor ges. Cl	2.000
Fluor F	500
Blei Pb	800
Cadmium Cd	5,0
Chrom Cr	500
Kupfer Cu	1.000
Nickel N	200
Quecksilber Hg	8,0
Antimon Sb	100
Vanadium V	50
Zinn Sn	50
Kobalt Co	50
Mangan Mn	1.000
Thallium Tl	5,0
polychlorierte Biphenyle-PCB-Gesamtgehalt	6
Pentachlorphenol PCP	1,0

Werden ggf. Klärschlämme anderer Herkunft als aus der Gemeinschaftskläranlage Elsenfeld eingesetzt, ist eine Deklarationsanalyse für die o.g. Schadstoffe, eine Beschreibung der Kläranlage und eine Beschreibung des Entstehungsprozesses des Klärschlammes erforderlich.

2 Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb

2.1.1 Anlieferung, Annahme und Zwischenlagerung

Für den Fall, dass der Klärschlamm mittels LKW angeliefert wird, ist zur Vermeidung von diffusen Geruchsstoffemissionen der nicht ausgefaulte entwässerte, ggf. geruchsintensive Klärschlamm entweder über die Rohrleitung oder in abgedeckten oder geschlossenen Containern anzuliefern. Die Tore der Klärschlamm-Bunker dürfen nur für die Abkippvorgänge und während Wartungs- und Reparaturarbeiten geöffnet werden.

2.1.2 Silo für Frischadsorbens und Abprodukte

Die Auslassöffnungen der Silos für Kalkhydrat und für Abprodukte (Reststoffe) sind für die entweichende Abluft mit Staubfiltern zu versehen, die sicherstellen, dass ein Staub-Grenzwert von 10 mg/m³ eingehalten wird. Dies ist durch Vorlage von Bestätigungen der Filterhersteller der Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

2.1.3 Behandlung der entstehenden Rückstände

Zur Vermeidung von ggf. auftretenden Staubemissionen ist die über den Nassentascher ausgetragene, feuchte gefährliche Rost- und Kesselasche (Klärschlamm-Asche) in abgedeckten oder geschlossenen Containern abzutransportieren.

2.1.4 Verbrennungsbedingungen

Die Abfallmitverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Abfallmitverbrennung entstehen, eine Mindesttemperatur von 850 °C eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

2.1.5 Automatische Vorrichtungen und Registriereinrichtungen

Die Abfallmitverbrennungsanlage ist vor der Inbetriebnahme mit automatischen Vorrichtungen auszurüsten, durch die sichergestellt wird, dass

1. eine Beschickung der Anlage mit Abfällen erst möglich ist, wenn beim Anfahren der Brennkammer die Mindesttemperatur von 850 °C erreicht ist,
2. eine Beschickung der Anlage mit Abfällen nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur der Brennkammer aufrechterhalten wird,
3. eine Beschickung der Anlage mit Abfällen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

Die Abfallmitverbrennungsanlage ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatischen Vorrichtungen registriert werden. Die Zeiten sind im Messwertrechner zu speichern.

2.1.6 Emissionsgrenzwerte

Die Abfallmitverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	10 mg/m ³ ,
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	10 mg/m ³ ,
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl,	10 mg/m ³ ,
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF,	1 mg/m ³ ,
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂ ,	50 mg/m ³ ,
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂ ,	200 mg/m ³ ,
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,	0,03 mg/m ³ ,
h)	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³ ,
i)	Ammoniak	10 mg/m ³ ,
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	20 mg/m ³ ,
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	20 mg/m ³ ,
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl,	60 mg/m ³ ,
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF,	4 mg/m ³ ,
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂ ,	200 mg/m ³ ,
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂ ,	400 mg/m ³ ,
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,	0,05 mg/m ³ ,
j)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³ ,
h)	Ammoniak	15 mg/m ³ ,
3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,	
	Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,	insgesamt 0,05 mg/m ³ ,

- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
 Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
 Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
 Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
 Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
 Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
 Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m³,
- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As,
 Benzo(a)pyren,
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
 wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co,
 Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³
 oder
 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
 Benzo(a)pyren,
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³
- und
- d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV insgesamt 0,1 ng/m³
 Die im Abgas ermittelten Konzentrationen der in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine, Furane und di-PCB sind mit den dort angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.
4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂, 100 mg/m³,
 b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, 0,01 mg/m³.

2.1.7 Bezugssauerstoffgehalte

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 % für die Stoffe NO₂, SO₂ und CO. Für die anderen Stoffe beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 6 %. Sie sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1.013 hPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu verstehen (Massenkonzentrationen).

Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (alle außer Kohlenmonoxid), darf die Umrechnung der Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt sowohl bei den kontinuierlichen Messungen als auch bei den diskontinuierlichen Messungen nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.1.8 Vorbehalt für den Einsatz von Aktivkohle

Die Forderung nach einem ausreichenden Einsatz von Aktivkohle zur weiteren Quecksilberabscheidung wird vorbehalten.

Hinweis:

Um unnötige Stillstandzeiten der Anlage wegen der Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung für Quecksilber zu vermeiden, wird zur Bereitstellung einer mobilen Lager- und Dosiereinrichtung für Aktivkohle geraten.

2.1.9 Ausfall Kamin

Vor der Reparatur des Hauptkamins ist die Verbrennungsanlage abzufahren und während der Reparatur des Hauptkamins darf die Verbrennungsanlage nicht betrieben werden.

2.2 Anforderungen an die Messung und Überwachung

2.2.1 Messplätze

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind für die Messungen zur Feststellung der Emissionen und der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden können. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ sind zu beachten.

Wird die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen nachgewiesen werden, so sind in der Nachbrennkammer Temperaturmessöffnungen vorzusehen, um entsprechend Anhang E 4 der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ die Messungen durchführen zu können. Weiterhin ist dann eine Messstelle für den Abgasvolumenstrom zwischen Ofen und Kessel oder am Kesselende vorzusehen.

Hinweis:

Die Messplätze und die Probenahmestellen sollten nach Beratung durch eine Stelle für Kalibrierungen festgelegt werden.

2.2.2 Kontinuierliche Messeinrichtungen und Messwertrechner

Die Abfallmitverbrennungsanlage ist vor Inbetriebnahme mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen und einem eignungsgeprüften Messwertrechner auszurüsten.

Folgende Parameter (Stoffe, Bezugs- und Betriebsgrößen) sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Mindesttemperatur am Ausgang der Nachbrennkammer
Zur Ermittlung der Verbrennungstemperaturen sind mindestens zwei Messeinrichtungen gem. Richtlinienreihe VDI/VDE 3511 zu installieren. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der Überwachungsbehörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage.
- Massenkonzentration an Gesamtstaub
- Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂
- Massenkonzentration an NO_x (NO und NO₂), angegeben als NO₂
Ergibt sich aufgrund der eingesetzten Abfälle, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des NO₂ an den NO_x unter 10 % liegt, wird auf die kontinuierliche Messung des NO₂ verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen.

- Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg, kalibrierte Messung für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten (ggf. mit einem kalibrierten Leihgerät)
- Massenkonzentration an Kohlenmonoxid (CO)
- Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) im Abgas
- Abgastemperatur
- Abgasvolumen
- Feuchtegehalt und
- Druck.

Hinweise zu ggf. erforderlichen kontinuierlichen Messungen und zu Betriebsparametern: Ergibt sich aus Einzelmessungen, dass die Emissionen an HCl höher sind als die Emissionsbegrenzungen für HCl (Mittelwerte größer als der Grenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwerte größer als der Grenzwert von 60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert), ist die Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen unverzüglich kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Ergibt sich aus Einzelmessungen oder ggf. kontinuierlichen Messungen, dass die Emissionsbegrenzungen für HCl (Grenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und Grenzwert von 60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert) nicht eingehalten werden, ist die Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Ergibt sich aus den kontinuierlichen kalibrierten Messungen oder aus mehreren Einzelmessungen für Hg bei erhöhten Hg-Gehalten im Klärschlamm, dass der zuverlässige Nachweis nicht geführt werden kann, dass der Grenzwert für den Tagesmittelwert weniger als 20 % in Anspruch genommen wird, also die Tagesmittelwerte einen Wert von 0,006 mg/m³ unterschreiten, und der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert weniger als 20 % in Anspruch genommen wird, also die Halbstundenmittelwerte einen Wert von 0,010 mg/m³ unterschreiten, ist die Massenkonzentration an Hg weiter oder unverzüglich kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Ggf. sind weitere kontinuierliche Temperaturmessungen am Eingang der Nachbrennkammer und innerhalb der Nachbrennkammer für die Erdgasbrennersteuerung und zum Nachweis der Einhaltung der Mindesttemperatur sinnvoll.

2.2.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für die kontinuierlichen Messungen ist sicherzustellen, dass die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den nachfolgenden Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse entsprechen, verwendet werden.

1. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Prozentsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

a)	Kohlenmonoxid:	10 %
b)	Schwefeldioxid:	20 %
c)	Stickstoffoxid:	20 %
d)	Gesamtstaub:	30 %
e)	Organisch gebundener Kohlenstoff:	30 %
f)	Quecksilber:	40 %
2. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte werden auf der Grundlage der

gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen, Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ bestimmten Konfidenzintervalls (Messunsicherheiten) bestimmt.

3. Die Jahresmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen.
4. Die Halbstundenmittelwerte vor Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit (normierte Werte) müssen für die Zwecke der nach der 11. BImSchV (Emissionserklärung) zu ermittelnden Jahresemissionsfrachten verfügbar sein.

Es ist sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Die Messung für die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes muss eine Verfügbarkeit von 98 % erfüllen. Für den Messwertrechner muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.

Geeignet sind Messeinrichtungen für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur und Druck – sowie Messwertrechner, die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) oder vom Umweltbundesamt (UBA) als geeignet bekannt gegeben wurden.

Hinweis:

Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Messwertrechner sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim UBA unter der folgenden Internetseite veröffentlicht: <http://www.umweltbundesamt.de/luft/messeinrichtungen/mg-bestimmung.htm>

2.2.4 Grenzwertgeber im Auswerterechner

Der Auswerterechner ist mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der festgelegten Schadstoffkonzentrationen sowie beim Unterschreiten der festgelegten Mindesttemperatur das Bedienpersonal durch optische und akustische Meldungen aufmerksam machen.

2.2.5 Betrieb der Messeinrichtungen

Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal bedient und gewartet werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist zu sorgen. Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend

Abschnitt 7 der DIN EN 14 181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

2.2.6 *Bildung und Umrechnung von Messwerten*

Während des Betriebs der Abfallmitverbrennungsanlage ist aus den ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach den Vorgaben für den Bezugssauerstoffgehalt gemäß folgender Gleichung (Umrechnungsformel) umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} \times E_M$$

E_B = Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt

E_M = gemessene Massenkonzentration

O_B = Bezugssauerstoffgehalt

O_M = gemessener Sauerstoffgehalt

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.

2.2.7 *Beurteilung von kontinuierlichen Messungen*

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn

1. kein Ergebnis eines validierten Tagesmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet,
2. kein Ergebnis eines validierten Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet und
3. kein ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

Die Mindesttemperatur ist eingehalten, wenn kein Zehnminutenmittelwert die Mindesttemperatur unterschreitet.

Jeder Tag, an dem mehr als 6 Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist für ungültig zu erklären. Werden mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.

2.2.8 *Auswertung und Speicherung der Messergebnisse*

Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend dem Anhang B der Richtlinie für die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ – RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – IG I 2 – 45053/5 – (GMBI 2005, Nr. 38, Seite 795) zuletzt geändert mit RdSchr. d. BMU v. 4.08.2010 – Az.: IG I 2- 51134/0 – zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für Anlagen i. S. d. 17. BImSchV

gemäß Anhang E der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/auswerterichtlinie-gmb1_Version_13-6-2005_0.pdf

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit, einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Hinweis:

Eine detaillierte Darstellung über die Regelungen zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen enthält die Interpretationshilfe „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ vom 01.08.2012.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/kontinuierliche_emissionsueberwachung_statuskennung_und_klassierung1.pdf

Mit der Überwachungsbehörde kann ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale abgestimmt werden. Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungsanlage, Aufheiz- und Warmhaltbetrieb, Einsatz eines anderen Brennstoffs etc.) dokumentiert werden,
- wie die festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ definiert sind,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und wie die Zeiten für Verriegelungen oder Abschaltungen jeweils separat registriert werden,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. anteiliger Sekundärbrennstoff, Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

2.2.9 Ausfallzeiten

Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind der Auswerteeinrichtung über Statussignale mitzuteilen und in zwei getrennten Speichern für aufeinanderfolgende Halbstunden und für das laufende Kalenderjahr zu erfassen. Der Speicher für aufeinanderfolgende Ausfallstunden soll mit Beginn der nächsten Ausfallzeit automatisch gelöscht werden. Die während der Ausfallzeiten gebildeten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub sind in zwei Klassen zu erfassen, deren gemeinsame Grenze von dem für Ausfallzeiten geltenden Emissionsgrenzwert für Halbstundenmittelwerte (150 mg/m^3) gebildet wird. Ebenso sind während der Ausfallzeiten gebildete Halbstundenmittelwerte für SO_2 in zwei Klassen zu erfassen, deren gemeinsame Grenze von dem für Ausfallzeiten geltenden Emissionsgrenzwert für Halbstundenmittelwerte (500 mg/m^3) gebildet wird.

2.2.10 Jahresbericht

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht (Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. getroffene Abhilfemaßnahmen) zu erstellen und der Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Im Messbericht ist auch Folgendes aufzunehmen:

1. die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Mindesttemperatur und
2. die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen über die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatischen Vorrichtungen.

Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufbewahren.

2.2.11 *Probenahmestellen und ordnungsgemäßer Einbau*

Die Eignung der Probenahmestellen und der ordnungsgemäße Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist vor der Inbetriebnahme der Abfallmitverbrennungsanlage der Überwachungsbehörde durch eine Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben wurde, nachzuweisen.

2.2.12 *Nachweis über die Verbrennungsbedingungen*

Die Einhaltung der Mindesttemperatur, ggf. die Temperaturdifferenz zwischen Messstelle und der 2 Sekunden-Verweilzeitebene und die Einhaltung der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen. Für die Messungen sind die Vorgaben im Anhang E der „Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu beachten.

2.2.13 *Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen*

Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Abs.2 BImSchG bekannt gegebenen wurde,

1. kalibrieren zu lassen und
2. auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der DIN EN 14 181 oder der VDI 3950 durchführen zu lassen.

Hinweis:

Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von der DIN EN 14 181 ggf. mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen (z. B. bei Unverhältnismäßigkeit) möglich, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Messergebnis ergeben.

2.2.14 *Funktionsprüfung des Auswerterechners*

Der Messwerterechner ist im Rahmen der Kalibrierung der Emissionsmessgeräte einer Erstüberprüfung durch die kalibrierende Messstelle zu unterziehen. Dabei sind

- die Parametrierung des elektronischen Auswertesystems zu überprüfen,
- die internen Vernetzungen der anstehenden analogen und digitalen Input-/Output-Signale darzustellen und

-
- deren Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu beschreiben sowie
 - jeweils auch die Plausibilität der Anzeige des Auswerterechners gegenüber der Messgeräteanzeige zu überprüfen.

Zudem ist der Auswerterechner jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.2.15 *Berichte über die Kalibrierung und Funktionsprüfung*

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Die Berichte sind gemäß Richtlinie VDI 3950 „Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen“ zu erstellen.

2.2.16 *Einzelmessungen*

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Abfallmitverbrennungsanlage sind Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die festgelegten Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen für

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl,
 - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF,
 - Ammoniak
 - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg (bei nicht kontinuierlicher Messung)
 - Summe Cd und Tl,
 - Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn,
 - Summe As, Benzo(a)pyren, Cd, Co und Cr und
 - Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV
- erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Bei erhöhten Hg-Gehalten im Klärschlamm sind häufigere Einzelmessungen für Hg (mindestens 6 Messungen an 6 Tagen, insgesamt 36 Messungen) durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Zur Überwachung der Anforderungen beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen von

1. Cd und Tl als Summenwert, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn als Summenwert, As, Cd, Co und Cr als Summenwert mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten,
2. sowie Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für die Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen. Die PCDD/PCDF-Messungen sind gemäß der Richtlinie DIN EN 1948 durchzuführen.

2.2.17 Beurteilung von Einzelmessungen

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert überschreitet.

Hinweis:

Bei Parametern mit Emissionsbegrenzungen für den Halbstunden- und den Tagesmittelwert darf der Grenzwert für den Tagesmittelwert nicht überschritten werden.

2.2.18 Berichte über Einzelmessungen

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dieser der Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

1. Angaben über die Messplanung,
2. das Ergebnis jeder Einzelmessung,
3. das verwendete Messverfahren und
4. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.

2.2.19 Quecksilbergehalt im zurückgepumpten Wäscherwasser

Der Hg-Gehalt im zurückgepumpten Wäscherwasser einschließlich der zurückgepumpten Wäscherwassermenge ist im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen bestimmen zu lassen und der Überwachungsbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen.

2.2.20 Störungen des Betriebs

Auf Störungen im Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen oder einen Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen muss das Bedienpersonal durch optische und akustische Störmeldungen aufmerksam gemacht werden. Bei Ansprechen der Signalanlage sind umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung einzuleiten. Während der Störung der Abgasreinigungseinrichtungen oder bei Ausfall dieser Einrichtungen sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb einer Abfallmitverbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

2.2.21 Weiterbetrieb bei Störungen

Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen von Abgasreinigungseinrichtungen darf von den Emissionsgrenzwerten abgewichen werden. Die Anlage darf jedoch nicht länger als vier aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden. Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid von 100 mg/m³ muss jedoch eingehalten werden. Die Emission von Gesamtstaub darf eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ und von SO₂ eine Massenkonzentration von 500

mg/m³, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten, andernfalls ist die Anlage unverzüglich abzufahren.

2.2.22 Unverzügliche Mitteilung

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Abfallmitverbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der unverzüglichen Meldung ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.3 Veröffentlichungspflichten

Nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich ist Folgendes im Internet zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

3. Kreislaufwirtschaft / Abfallrecht

Die im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Untersuchungen (z. B. im Rahmen der NachwV erforderliche Deklarationsanalysen) einschließlich der Probenahmeprotokolle durch den Abfallerzeuger oder ggf. den Abfallentsorger sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert im Rahmen des Jahresberichtes vorzulegen. Weiterhin sind die jährlich entsorgten Abfallmengen in den Jahresbericht aufzunehmen.

Hinweis:

Die „LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand: Dezember 2001, Mitteilung 32 der LAGA, beschreibt die sachgerechte Vorgehensweise bei der Probenahme.

4. Lärmschutz

4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.

4.2 Immissionsrichtwertanteile

4.2.1 Die durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage - einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - verursachten Teil-Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten die aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Immissionsrichtwert- Anteil Tags in dB(A)	Immissionsrichtwert- Anteil Nachts in dB(A)
IO 4 Elsenfeld, Königsberger Straße 4 (Hochhaus)	-	25
IO 7 Obernburg, Dr. Vits-Straße 14	-	20
IO 2a Dr.-Jordan-Straße 8b (ehem. Werksleiterwohnungen)	55	40

IO 2b Dr.-Jordan-Straße 1 (ehem. Werksleiterwohnungen)	55	40
IO 2c Dr.-Jordan-Straße 2 (ehem. Werksleiterwohnungen)	55	40
IO 3 Erlenbach, Beim Kleidstein	-	20

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr

4.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Zulässiger Maximal- pegel Tags	Zulässiger Maximal- pegel Nachts
IO 2a Dr.-Jordan-Straße 8b (ehem. Werksleiterwohnungen)	95 dB(A)	70 dB(A)
IO 2b Dr.-Jordan-Straße 1 (ehem. Werksleiterwohnungen)	95 dB(A)	70 dB(A)
IO 2c Dr.-Jordan-Straße 2 (ehem. Werksleiterwohnungen)	95 dB(A)	70 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr

4.2.3 Von der Klärschlammverbrennungsanlage dürfen an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten ton- oder impulshaltigen Geräuschanteile nachweisbar sein.

4.3 Technische Ausführung

4.3.1 Die technischen Anlagen sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszuführen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

4.3.2 Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.

4.3.3 Für das Betriebsgebäude (Gebäude G) sind die nachfolgend genannten Anforderungen einzuhalten:

- Der Halleninnenpegel darf in Bereichen, in denen sich ins Freie abstrahlende Außenhautelemente befinden im Mittel folgenden Wert nicht überschreiten:

Gebäude	Innenpegel in dB(A)
Gebäude Klärschlammverbrennungsanlage (Gebäude G)	84

- Die bewerteten Schalldämm-Maße R_w der einzelnen Außenhautbauteile des Gebäudes Klärschlammverbrennungsanlage (Gebäude G) müssen mindestens die folgenden Werte erreichen:

Bauteil	R_w in dB(A)
Hallenwände	25

Hallendach	25
Lichtbänder	22
Lichtkuppel/RWA	22
Hallentor	22

Die Einhaltung der bewerteten Schalldämmmaße der Fassaden und Dachkonstruktionen sowie der Tore, Türen und Fenster sind spätestens mit der Abnahmemessung nach Nummer 4.4.1 der Genehmigungsbehörde unaufgefordert nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Prüfzeugnissen der Hersteller / Lieferanten).

- Bei der Bauausführung des Betriebsgebäudes ist darauf zu achten, dass die Außenhautelemente fugendicht ausgeführt werden und nach außen führende Fenster, Türen und Tore fugendicht schließen.
- Für die Zu- und Abluftöffnungen (Frischluff) an dem Betriebsgebäude der Klärschlammverbrennungsanlage ist in Summe ein Schalleistungspegel $L_{WA,zulässig}$ von ≤ 88 dB(A) einzuhalten.

4.3.4 In allen Gebäudebereichen ist eine Schwingungsübertragung auf die Fassaden zu vermeiden. Rohrleitungen, Lüftungskanäle und ähnliches sind elastisch an der Fassade und am Stahlgerüst anzubringen.

4.3.5 Das Saugzuggebläse ist innerhalb des Gebäudes aufzustellen. Das Saugzuggebläse (Antriebsmotor und Gehäuse) und der Frischlüfter sind mit einer Schallkapselung zu versehen.

4.3.6 Für die zur Außenaufstellung vorgesehenen Anlagenteile wie Rauchgasleitungen, Silos und Silozuleitungen einschließlich ggf. vorhandene Gebläse und Motoren etc. ist in Summe ein Schalleistungspegel $L_{WA,zulässig}$ von ≤ 98 dB(A) einzuhalten.

4.3.7 Variationen von den aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Dies bedarf jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

4.4 Abnahmemessung

4.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist durch Messungen nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

4.4.2 Mit der Messung ist eine dafür sach- und fachkundige, nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene, Messstelle zu beauftragen.

4.4.3 Die Messung ist bei Volllastbetrieb, bei für den Lärmschutz ungünstigsten Betriebsbedingungen, vorzunehmen.

4.4.4 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm

durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

- 4.4.5 Über die Messungen ist ein Messbericht nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Miltenberg nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

5. Sicherheitsleistung

Die Möglichkeit der Festsetzung einer Sicherheitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Baurecht

Bedingungen:

- 6.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn

- 6.1.1 dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO).

Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter: http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/a007_baubeginnsanzeige.pdf

- 6.1.2 An der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des / der Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

- 6.1.3 Dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einmessung des Gebäudes von einem verantwortlichen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen i. S. des § 20 PrüfVBau vorliegt (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Zum Nachweis gegenüber dem Landratsamt sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die im Internet unter http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/a014_grundflaeche.pdf herunter geladen werden können. Alternativ kann auch eine Bestätigung durch ein privates Vermessungsingenieurbüro erfolgen.

- 6.1.4 Dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO vorliegen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“.

- 6.1.5 Dem Landratsamt Miltenberg die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegt.

- 6.1.6 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne usw. erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen in 2-facher Ausfertigung und geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

- 6.1.7 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Bescheinigung „Standsicherheit II“ – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

-
- Auflagen:**
- 6.2** Bei der Bauausführung sind – sofern vorhanden – die Grüneintragungen in den genehmigten Plänen zu beachten.
- 6.3** Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.
- 6.4** Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau).
- 7. Wasserrecht**
- 7.1 *Anlage zum Abfüllen von Klärschlamm***
- Für die Abfüllflächen gelten die Anforderungen der Nr. 2.3 und 2.4 Anhang 2 VAwS. Gleiches gilt für die Flächen, von denen aus die optional vorgesehenen Klärschlamm-Bunker beschickt werden.
- 7.2 *Anlagen zum Lagern von Klärschlamm***
- Die Lageranlagen müssen die Anforderungen der Nr. 2.1 Anhang 2 VAwS erfüllen. Die Behälter sind oberirdisch im Auffangraum aufzustellen oder ober-/unterirdisch doppelwandig mit Leckanzeiger auszuführen.
- 7.3 *Anlage zum Behandeln von Klärschlamm***
- Die Anforderungen des Anhangs 2 Nr. 2.1 VAwS sind einzuhalten.
- 7.4 *Flockungsmittelanlage***
- 7.4.1** Der Flockungsmittelbehälter (5 m³) ist in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne aufzustellen. Es gelten die Anforderungen des Anhangs 2 Nr. 2 – 2.1 sowie 2.4 VAwS (insbesondere Anforderungen an das Rückhaltevolumen).
- 7.4.2** Flockungsmittelanlage und Dosierstation sind, wie in der vorgelegten Planung (Ordner 3, Kap. 7.24) vorgesehen, jeweils mit Auffangwannen auszurüsten. Die Auffangwannen müssen entsprechend geeignet sein.
- 7.5 *Thermalölwärmetauscher***
- 7.5.1** Die Anforderungen des Anhangs 2 Nr. 2.1 VAwS sind einzuhalten.
- 7.5.2** Vorprüfung, Bau- und Druckprüfungen des Thermalölkessels sind antragsgemäß durchzuführen.
- 7.6 *Allgemein***
- 7.6.1** Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 des BImSchG-Bescheides vom 30.10.2013 sind weiterhin einzuhalten.
- 7.6.2** Die Anlagen dürfen nur im einwandfreien Zustand betrieben werden. Leckagen sind unverzüglich zu beheben.

7.6.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen bedürfen der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG vor Errichtung. Diese ist mit geeigneten Unterlagen rechtzeitig zu beantragen. Die Eignungsfeststellung kann gem. § 63 Abs. 3 WHG entfallen, wenn sämtliche Anlagen- oder Anlagenteile zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ein Übereinstimmungszeichen oder eine CE-Kennzeichnung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorweisen. Ob eine Eignungsfeststellung erforderlich wird, ist **vor Inbetriebnahme** anhand aussagekräftiger Unterlagen gegenüber dem Landratsamt zu belegen.

8. Wasserwirtschaftliche Belange

8.1 Abwasser

8.1.1 Das Abwasser der Rauchgasreinigung ist in die Klärschlammverbrennungsanlage vor die Dekanter zurückzuführen und darf nicht in das Abwassersystem des ICO eingeleitet werden.

8.1.2 Aus dem Nassentascher darf kein Abwasser in das Abwasser-, Kühlwasser- oder Niederschlagswassersystem des ICO eingeleitet werden.

8.2 Kühlwasser der Paddelkühlung

8.2.1 Das Kühlwasser der Paddelkühlung darf nicht in das Schmutzwassersystem des ICO eingeleitet werden.

8.2.2 Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitzuteilen, wo das anfallende Kühlwasser weiterverwendet wird.

8.3 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist dem Sammelschacht und anschließend der bestehende Regenwasserleitung der Mainsite GmbH & Co.KG zuzuführen. Es darf nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden.

8.4 Eigenüberwachung, Dokumentation

8.4.1 Die Unternehmerin hat die Bedingungen und Auflagen durch geeignete Messungen und Dokumentationen nachzuweisen unter Berücksichtigung der folgenden Festlegungen.

Ort der Untersuchung	Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf Dekanter	pH-Wert	2h-Mischprobe	kontinuierlich	Fortlaufende Registrierung
	Wassermenge		monatlich	
	CSB ¹			Analysen aus der homogenisierten Originalprobe
	Zn			
	N _{ges}			
	P _{ges}			
	Hg, Cd, Cu, Ni, Pb, Cr _{ges} , Sn		monatlich	
Abfiltrierbare Stoffe	24h-Mischprobe	monatlich		

¹ Die CSB-Messungen können durch den Parameter TOC ersetzt werden, sofern die Korrelation zum CSB-Parameter durch hinreichend häufige Parallelmessungen gesichert werden.

8.4.2 Die Untersuchung des Dekanter-Abwassers ist für die Dauer von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

8.4.3 *Dichtheitsüberwachung*

8.4.3.1 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

8.4.3.2 Die Dichtheitsprüfungen sind vor Inbetriebnahme der Abwasseranlagen durchzuführen.

8.4.3.3 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

8.4.3.4 Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

8.4.3.5 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

8.4.4 *Dokumentation*

Vom Betriebs- und Wartungspersonal ist eine Dokumentation in Form eines Betriebstagebuchs anzulegen. Im Betriebstagebuch müssen die für die Eintragungen Verantwortlichen ersichtlich sein. Die Dokumentation kann auch in Form von EDV-gerechten Datenträgern erfolgen.

8.5 ***R&I-Fließschema***

Vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist ein aktuelles R&I-Fließschema nachzureichen. Der in der Rauchgasreinigung anfallende Abwasserstrom ist als Kreislaufführung mit Einleitung in die Klärschlammleitung vor den Dekantern einzuzeichnen. Die Einleitung in den Abwasserkanal ist nicht zulässig und darf auch im Schema nicht mehr eingezeichnet sein.

8.6 Allgemeine Auflagen für den Betrieb der Anlage

8.6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

8.6.2 Geräte, Mess- und Probenahmeeinrichtungen

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten. Messeinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

8.6.3 Wasserwirtschaftliche Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen einschließlich der Rauchgaswaschwasserreinigungsanlage ist eine wasserwirtschaftliche Betriebsvorschrift zu erarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

8.6.4 Ansprechpartner

Es ist ein wasserwirtschaftlicher Ansprechpartner zu benennen. Seine Kontaktdaten sind vor Betriebsbeginn dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitzuteilen.

8.7 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

8.8 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

8.9 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist eine Abnahme gem. Art. 65 BayWG von einem privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) durchführen zu lassen. Die Bestätigung für die plangemäße Ausführung unter Beachtung der Bescheidsauflagen ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Inbetriebnahme vorzulegen. Hierbei ist insbesondere die tatsächliche Leitungsführung nach dem in neuen, in Nebenbestimmung 2.5 geforderten, R&I-Schema zu prüfen.

8.10 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem

Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen, bleiben vorbehalten.

9. Berichtspflichten

9.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

9.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

9.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größerer Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

9.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll Frau Susanne Dosch zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-274)

9.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

9.1.2.1 Hierzu gehören

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ausfall von Messeinrichtungen, wenn sie nicht innerhalb von 24 h Instand gesetzt werden können
- Ausfall oder Störung des Emissionswertrechners länger als ½ Stunde
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

9.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll Frau Susanne Dosch zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-274)

9.1.3 Ereignisse, die monatlich (spätestens bis 15. des Folgemonats) zu melden sind

9.1.3.1 Hierzu gehören

- Grenzüberschreitung eines Tagesmittelwertes
- Grenzüberschreitung eines Halbstundenmittelwertes

-
- Überschreitung der zulässigen Feuerungswärmeleistung

9.1.3.2 Die Meldung erfolgt entweder per Email an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postwege.

Während der üblichen Dienststunden soll Frau Susanne Dosch zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-274)

9.1.4.1 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitgeteilt werden

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht (Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. getroffene Abhilfemaßnahmen) zu erstellen und der Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Im Messbericht ist auch Folgendes aufzunehmen:

- die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Mindesttemperatur,
- die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen über die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatischen Vorrichtungen
- Grenzüberschreitungen, die nachweislich auf Fehlmessungen beruhen
- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung
- Kurzzeitiger Ausfall der Messeinrichtungen

Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren.

9.1.4.2 Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht auf dem Postweg vorzulegen.

9.2 Die zu meldenden Ereignisse sind jeweils zu erläutern, sowie die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

10. Grundsätzliche Anforderungen

10.1 Es ist eine Abnahme durch das Landratsamt durchführen zu lassen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 10.12.2012 beantragte die GKA Bayerischer Untermain GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbereitung in Verbindung mit einem Dampferzeuger und nachfolgender externer stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammmasche auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 8139 und 8095, Gemarkung Erlenbach. Gleichzeitig beantragte sie gemäß §8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erstellung des Gebäudes einschließlich Bodenaushub.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 30.10.2013 genehmigt.

Mit Bescheid vom 22.10.2014 hat das Landratsamt Miltenberg für die Errichtung einer Überschussschlammdruckleitung vom Klärwerk GKA zum Werksgelände ICO die wasserrechtliche Anlagengenehmigung und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Mit Antrag vom 31.03.2015 wurden umfangreiche Änderungen für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage beantragt. Dieser beinhaltet unter anderem den Bau und Betrieb einer Verbrennungsanlage der Firma Michaelis – mit vorgeschalteter Klärschlamm-entwässerung und –trocknung – in Verbindung mit einem nachgeschalteten Thermalöl-Wärmetauscher zur teilweisen Aufheizung eines bestehenden Thermalöl-Heizsystems auf dem Gelände des Industriezentrums Obernburg.

Das Vorhaben wurde am 16.04.2015 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Main Echo) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 05.06.2015.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen ging von Seiten privater Dritter am 01.06.2015 eine Einwendung ein. Der Einwendungsführer bezog sich insbesondere auf zusätzliche Geruchsbelästigungen, die er nicht hinnehmen würde.

Der Erörterungstermin fand daraufhin am 02.07.2015 im Landratsamt Miltenberg statt, an dem der Einwendungsführer allerdings nicht erschien. Die Einwendung wurde dennoch erörtert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in einer Entfernung von ca. 5 km südöstlich der Anlage beim Einwender ein Überschreiten des Immissionswertes IW von 0,10 (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) für Wohn-/Mischgebiete durch die Klärschlammverbrennung aufgrund der Vorbelastungen des ICO ausgeschlossen werden kann. Wegen des Inhaltes und des Verlaufs des Erörterungstermins wird auf die dazugehörige Niederschrift verwiesen.

Ergänzende Antragsunterlagen gingen am 13.05.2015, 28.05.2015, 01.06.2015 und 29.06.2015 ein. Mit E-Mail vom 19.10.2015 wurden dem Landratsamt Miltenberg weitere Änderungen der Anlagentechnik mitgeteilt. Zum einen wurden die Mengen der störfallrelevanten Stoffe korrigiert, sodass die Störfallverordnung nicht mehr einschlägig ist, zum anderen wurde mitgeteilt, dass das Abwasser aus der Rauchgasreinigung nicht wie ursprünglich geplant in den Strang IV eingeleitet wird, sondern vor den Dekantern in den Rohschlamm zurückgepumpt wird und somit im Kreislauf geführt wird und eine Einleitung entfällt. Korrigierte Pläne wurden unter anderem mit Schreiben vom 22.04.2016, 28.04.2016 und 28.06.2016 eingereicht.

Anlass für die Durchführung des Vorhabens sind die nachgenannten Vorteile:

- Vermeidung der durch den Betrieb der aktuell betriebenen Trockner in der GKA entstehenden Abluftemissionen.
- Einsparung des Erdgasverbrauchs an den aktuell betriebenen Trockner.
- Verringerung der Emissionen durch den Wegfall des Klärschlammtransports auf der Straße, da der Klärschlamm mittels Pumpen und über ein Rohrsystem von der GKA zum ICO gefördert wird.
- Die bei der Verbrennung anfallende und vom organischen Anteil befreite Asche weist eine Konzentration an Zink von ca. 30 % auf, die eine Rückgewinnung des Zinks durch Verhüttung und eine anschließende stoffliche Wiederverwendung in vielen Industriebereichen wie z. B. Verzinkereien, Galvanikbetrieben etc. ermöglicht.
- Vorhandensein einer hocheffizienten und umweltschonenden Reservekapazität im Falle einer Erweiterung der GKA.

Das Vorhaben umfasst:

- die beiden Dekanter zur Klärschlamm-entwässerung.
- die Fördereinrichtungen zwischen den beiden Dekantern und dem Dünnschichttrockner.
- optional einen Aufgabebunker für die LKW-Anlieferung einschließlich Fördereinrichtungen zum Dünnschichttrockner oder zum Klärschlammverbrennungssofen.
- den Dünnschichttrockner zur Vortrocknung des Klärschlammes mittels Heißwasser 140/160°C.
- die Fördereinrichtungen, mit denen der Klärschlamm vom Dünnschichttrockner in den Aufgabeschacht des Verbrennungssofens gefördert wird.
- den Klärschlammverbrennungssofen.

-
- den Ascheaustrag aus dem Ofen mit Nasskühlung und Fördertechnik in den Container.
 - den Thermalölmwärmetauscher zur teilweisen Aufheizung des bestehenden Systems.
 - die Abgasreinigungsanlage.
 - den vorhandenen und genehmigten Hauptkamin für die vorhandenen Thermalölanlagen (Diphyl, Diphenylether-Biphenyl-Gemisch) zur Mitbenutzung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Erlenbach.
- Markt Elsenfeld.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Gefahrenschutzes, der sparsamen und effizienten Verwertung von Energie sowie Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt zu den Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts.
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes.
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt.
- Bauaufsichtsbehörde.
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.
- Kreisbrandrat.
- Kommunale Abfallwirtschaft.

Die eingeschalteten Stellen haben dem Vorhaben teilweise unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt. Die Auflagen und Bedingungen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde von der Firma Müller-BBM GmbH, Niederlassung Frankfurt die Schallimmissionsprognose sowie die aktualisierte Berechnung auf Grundlage geänderter Eingangsdaten vom 17.03.2015 erstellt. Die Firma Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, hat ein lufthygienisches Gutachten einschließlich Schornsteinhöhenberechnung angefertigt.

Die Gutachten sind den Antragsunterlagen beigelegt.

II. Einwendungen

Die Einwendungen eines privaten Dritten bezogen sich auf die eventuellen zusätzlichen Geruchsbelästigungen, die nicht hingenommen würden.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Werden nach Nr. 4.4.7 Messverfahren und Messhäufigkeit der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) während des Messzeitintervalls in mindestens 10 v. H. der Zeit (Geruchszeitanteil) Geruchsmissionen erkannt, ist dieses Messzeitintervall als „Geruchsstunde“ zu zählen.

Nach dem vorgelegten „Lufthygienischen Gutachten einschl. Schornsteinhöhenberechnung“ führt ein Emissionsmassenstrom von 0,74 kg SO₂/h bei einer Emissionskonzentration von 50 mg/m³ bei Ableitung über den Hauptkamin (Höhe 55 m) im ungünstigsten Fall zu einer maximalen Immissionskonzentration von 19 µg SO₂/m³ (Stundenmittelwert) in der Umgebung der Anlage. Die Ausbreitungsrechnung angewandt auf die Immissionen geruchsintensiver Stoffe ergibt bei einer Emissionskonzentration von 250 GE/m³ (3,7 MGE/h) eine maximale Umgebungskonzentration von 0,095 GE/m³ kleiner 0,25 GE/m³ (Beurteilungsschwelle). Mit dem Faktor 4 multipliziert ergeben sich 0,38 GE/m³ kleiner als 1 GE/m³ und es liegt keine Geruchsstunde vor. Eine Zusatzbelastung ergibt sich rechnerisch aus der Immissionsprognose nicht. Auch bei Berücksichtigung der nicht relevanten Geruchsstoffmengen, die das Gebäude als diffuse Emissionen verlassen, kann das Auftreten

relevanter Geruchsstunden (175 h = 8.760 h/a x 0,02, Irrelevanzkriterium der GIRL) im Beurteilungsgebiet (Radius von 2.750 m = 55 m Kaminhöhe x 50) ausgeschlossen werden.

Auch bei Berücksichtigung der nicht relevanten Geruchsstoffmengen, die das Gebäude als diffuse Emissionen verlassen, wird in einer Entfernung von ca. 5 km südöstlich der Anlage beim Einwender das Auftreten von Geruchsstunden nicht erwartet und das Auftreten relevanter Geruchsstunden (175 h) kann ausgeschlossen werden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass auch im ungünstigsten Fall die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen aus der geplanten Klärschlammverbrennung und den bestehenden Thermalölanlagen irrelevante Zusatzbelastungen darstellen. Somit führen auch die Schadstoffimmissionen, die durch die geplante Klärschlammverbrennung verursacht werden, zu irrelevanten Zusatzbelastungen.

Es liegen also keine erheblichen Belästigungen und damit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor.

Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG) zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffern 8.1.1.4 (Klärschlammverbrennungsanlage), 8.10.2.1 (physikalische Behandlung (Trocknung) des Klärschlammes mittels eines Dünnschichttrockners) und 8.11.2.3 (sonstige Behandlung (Entwässerung) des Klärschlammes mittels der Dekanter 1 und 2) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Bei dem Dünnschichttrockner und den Dekantern handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 3c Satz 1 UVPG (allgemeine Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Genehmigung wird im förmlichen Verfahren erteilt.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

-
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden für das geplante Vorhaben durch die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) sowie für die dort nicht geregelten Belange durch die Nr. 5 TA Luft konkretisiert. Die 17. BImSchV gilt für die Umsetzung der Betreiberpflichten direkt.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei den Grenzwerten des § 8 der 17. BImSchV um Konkretisierungen der Emissionsbegrenzungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die auf dem gesicherten Stand der Technik beruhen und die auch der Vorsorgepflicht für Leben und Gesundheit Rechnung tragen.

Die 17. BImSchV definiert den Stand der Technik normativ für Abfallverbrennungsanlagen und definiert Zielwerte, von denen die Behörde grundsätzlich nicht abweichen kann.

Sie konkretisiert mit ihren baulichen und betrieblichen Anforderungen an die zu genehmigende Anlage sowie mit der Festlegung der Emissionsgrenzwerte insoweit die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abschließend.

Die Vorsorgepflicht ist mit der Einhaltung jedes festgelegten Emissionsgrenzwertes erfüllt. Die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Vorgaben der 17. BImSchV.

Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV und des Standes der Technik

Die Prüfung erfolgte auf der Basis der durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist unter Einbeziehung der in Ziffer V genannten Nebenbestimmungen die Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV gewährleistet.

Die Komponenten der Anlage und ihr Zusammenwirken entsprechen dem Stand der Technik. Es ist daher davon auszugehen, dass die im Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Betreiberfirma somit erfüllt.

Gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Einzelmessungen für HCl, HF, SO₃ und SO₂ zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Aufgrund der geringen Rohgaskonzentrationen von ca. 240 mg/m³ im ungünstigsten Falle und im Mittel von ca. 44 mg/m³ und einer Abscheidung in der mehrstufigen Abgasreinigung können insgesamt geringe Emissionskonzentrationen erwartet werden. Somit ist sichergestellt, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Weiterhin können Störungen der mehrstufigen Abgasreinigung durch die kontinuierliche SO₂-Messung erkannt werden. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch Einzelmessungen nachzuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV sind die Vorgaben für kontinuierliche Messungen auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen nicht anzuwenden, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c nicht überschritten werden. Aufgrund der vorgesehenen Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für HCl eingehalten werden, ist eine kontinuierliche HF-Messung nicht gefordert. Weiterhin können aufgrund der geringen Rohgaskonzentrationen von ca. 38 mg/m³ im ungünstigsten Falle und im Mittel von ca. 3,4 mg/m³

und einer Abscheidung in der mehrstufigen Abgasreinigung insgesamt geringe Emissionskonzentrationen erwartet werden. Somit ist sichergestellt, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Weiterhin können Störungen der mehrstufigen Abgasreinigung durch die kontinuierliche SO₂-Messung erkannt werden. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch Einzelmessungen nachzuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Bei Rohgaskonzentrationen von ca. 0,94 mg/m³ im ungünstigsten Falle und im Mittel von ca. 0,14 mg/m³ und der Abscheidung von Hg in einer einstufigen Abgasreinigung (Keramikfilter) können insgesamt keine geringen Emissionskonzentrationen erwartet werden („geringe Emissionskonzentrationen“ = 0,001 mg/m³ als 10 % des Jahresmittelwertes von 0,01 mg/m³). Es muss der zuverlässige Nachweis geführt werden, dass die Mittelwerte nur bis 0,006 mg/m³ als 20 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert und die Halbstundenmittelwerte nur bis 0,010 mg/m³ als 20 % des Grenzwertes für den Halbstundenmittelwert in Anspruch genommen werden. Der zuverlässige Nachweis erfordert zunächst eine kontinuierliche kalibrierte Emissionsmessung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten (ggf. mit einem Leihgerät) und eine höhere Anzahl von Einzelmessungen beim Einsatz höher mit Hg belasteten Klärschlamm (mindestens 36 Messungen, jeweils 6 Messungen an 6 Messtagen).

Für den Bereich Luftreinhaltung wurde außerdem von der Firma Müller BBM, Niederlassung Gelsenkirchen, ein lufthygienisches Gutachten einschließlich Schornsteinhöhenberechnung erstellt (Berichtsnummer M95 518/1 vom 07.11.2012).

Daraus geht hervor, dass die bestehende Schornsteinhöhe von 55 m ausreichend ist, um den freien Abtransport mit der Luftströmung zu gewährleisten.

Die Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe kommen zu dem Ergebnis, dass für den lufthygienisch ungünstigsten Fall die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen, resultierend aus den Emissionen der Klärschlammverbrennung und den bereits bestehenden Thermalölanlagen unter den jeweiligen Irrelevanzkriterien gemäß TA Luft liegen.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation und von Ökosystemen und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, ist somit sichergestellt.

Lärmschutz

Für den Bereich Lärmschutz wurde von der Firma Müller-BBM GmbH, Niederlassung Frankfurt, die Schallimmissionsprognose vom 28.03.2013 entsprechend den Vorgaben der TA Lärm erstellt (Berichtsnummer M106878/01) und aufgrund der geänderten Verfahrens- und Betriebsweise mit Schreiben vom 17.03.2015 ergänzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller geprüften Anforderungen der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage unter Beachtung der im Gutachten dargestellten schalltechnischen Vorgaben mit den Vorgaben der TA Lärm verträglich ist.

Störfall-VO

Auf dem Betriebsgelände der Klärschlammverbrennung werden gefährliche Stoffe in einer Menge gehandhabt, die unter den betreffenden Mengenschwellen nach Anhang I Spalte 4 der Störfall-VO liegen. Die Störfall-VO (12. BImSchV) findet somit keine Anwendung.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig. Die erforderliche Baugenehmigung wird vorliegend durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt.

Wasserwirtschaft

Die Klärschlammverbrennungsanlage befindet sich weder im 60-Meter-Bereich eines Gewässers, noch in einem amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Das im Dekanter anfallende Wasser aus der Entwässerung des Rohschlammes wird über den Strang IV der GKA zugeführt.

Bei der Kühlung der Paddel in der Brennkammer, für das Brunnenwasser aus dem Netz der Mainsite verwendet wird, fällt Kühlwasser an. Die Einleitung des unverschmutzten Kühlwassers in den Abwasserkanal ist aufgrund der Verdünnung des Abwasserstroms nicht zulässig. Was mit dem anfallenden Kühlwasser geschehen soll, ist vom Betreiber noch nicht abschließend geklärt. Daher werden entsprechende Planungen und Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage gefordert.

Das in der nassen Rauchgasreinigung anfallende Abwasser wird vor den Dekantern dem Rohschlamm zugeführt, durchmischt und durchläuft das Verbrennungsverfahren. Es fällt somit kein Abwasser an.

Die Anlage wird mit Betriebswasser und Hochdruckreiniger gereinigt. Es werden keine Reinigungsmittel eingesetzt. Die Reinigungsabwässer werden dem Abwasserkanal zugeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Auflagen erforderlich.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über eine Ringleitung dem Sammelschacht und anschließend in die bestehende Regenwasserleitung der Mainsite GmbH & Co.KG eingeleitet.

Die Löschwasserversorgung ist über 2 Großwasserentnahmestellen sichergestellt. Das belastete Löschwasser kann im Havariefall in Rückhaltebecken („Kalamitätenbecken“) aufgefangen werden. Anschließend ist ggf. die Ableitung in die betriebliche Kanalisation vorgesehen.

Für die aufgezählten Abwasserströme sind keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung gem. Abwasserverordnung festgelegt. Eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG, eine gleichwertige privatrechtliche Regelung nach § 59 WHG oder eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG sind somit nicht erforderlich.

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben der GKA Bayerischer Untermain GmbH zu.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ist davon auszugehen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Planunterlagen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Nachdem auch die Bedenken des Einwendungsführers als unbegründet zurückzuweisen sind, stehen dem Vorhaben auch sonstige Belange nicht entgegen.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen und Nebenbestimmungen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung von diesen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BlmSchG.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 12 Abs. 2a BlmSchG und konnte in die Genehmigung aufgenommen werden, da der Antragsteller sein Einverständnis mit Schreiben vom 15.03.2016 und 08.07.2016 erklärt hat.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 BlmSchG soll das Landratsamt Miltenberg bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung anordnen.

Bei einer Soll-Bestimmung wird der Verwaltung bei Vorliegen eines Regelfalls kein Ermessen eingeräumt, es ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, ob eine atypische Fallgestaltung vorliegt und deshalb von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Bei einer Anlage, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb oder von einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich. Eine Mehrheitsbeteiligung der Körperschaft an einer Gesellschaft des privaten Rechts ist jedoch nicht ausreichend, um von der Festsetzung der Sicherheitsleistung abzusehen.

Bei dem Antragsteller, der GKA, handelt es sich um ein Joint-Venture zwischen der Firma Mainsite und dem Abwasserzweckverband AMME, der aus 18 Gemeinden besteht. Eine kommunale Prägung liegt daher vor, auch wenn die Klärschlammverbrennungsanlage kein reiner Eigenbetrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

Ferner müsste, bei angenommener Zahlungsunfähigkeit der Mainsite und falls die AMME dann nicht deren Anteile übernimmt, der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage eingestellt werden, mithin auch der Klärschlammtransport auf das Gelände des ICO. Die Menge der in diesem Fall zu entsorgenden Abfälle kann als gering eingeschätzt werden.

Von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung wird daher im hiesigen Fall abgesehen, die Möglichkeit einer späteren Anordnung bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 5.000.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € liegt die Gebühr laut KVz bei 15.570 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 10.000 € (= 4 v. T. von 2.500.000 €), was einen Gesamtbetrag von 25.570,00 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden in allen Bereichen mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Stellungnahme Wasserrecht (34 Std. x 51,84 €)	1.762,56 €
Stellungnahme Wasserrecht zum vorzeitigen Beginn (4 Std. x 61,33 €)	245,32 €
+ Stellungnahme Lärm (13 Std. x 51,84 €)	673,92 €
+ immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	<u>25.750,00 €</u>

GESAMT

28.431,80 €

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt v. 13.06.2016	3.471,00 €
- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 05.06.2015	305,00 €
- 1. Gutachten Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.06.2013	7.315,00 €
- 2. Gutachten Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 01.07.2015	5.033,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.04.2015	98,18 €
- Postzustellung	<u>3,45 €</u>

GESAMT

16.225,63 €

Hinweise

Allgemein

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
Insbesondere der Einsatz anderer Abfälle oder der Einsatz von Klärschlämmen mit höheren Gehalten an Schadstoffen ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen oder nach § 16 BImSchG genehmigen zu lassen. Für die Anzeige oder Genehmigung sind u. a. die Angaben nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV erforderlich, insbesondere zu den stündlichen Einsatz- und maximalen Lagermengen und über deren größten Gehalt an Schadstoffen.
5. Auf die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung wird hingewiesen.
6. Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides vom 30.10.2013 gelten weiterhin,

sofern sie nicht ausdrücklich durch diesen Bescheid geändert werden.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides nicht in Betrieb genommen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Betriebseinstellung

8. Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.)
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers)
- Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Abfallrecht

9. Die Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Untermain GmbH hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 26.10.1977 zu bestellen.
Er ist dem Landratsamt Miltenberg zu benennen.

Baurecht

10. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO).
11. Ihr Gebäude gehört zur Gebäudeklasse 4 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO. Die Standsicherheit ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter:
<http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachversaendige/index.php>
12. Der Brandschutznachweis darf nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO nur erstellt sein von
(1) einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat

-
- (2a) einem Angehörigen eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - (2b) einem Absolventen einer Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrentechnischer Dienst, der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder
 - (3) einem Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner.

Brandschutzplaner i. S. d. Nr. (1) und der Nrn. (2a) und (2b) müssen in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein (Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachversaendige/index.php>

- 13. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit dem beigefügten Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>
Mit dieser Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) und die Bestätigung des Nachweiserstellers über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO).
- 14. Die Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit abgeschlossen ist und dies gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vom beauftragten Prüfsachverständigen bzw. Prüfamt schriftlich bestätigt wurde (z. B. Bauüberwachungsprotokoll).

Wasserrecht

- 15. Der Umgang mit sämtlichen wassergefährdenden Stoffen (auch Reststoffe oder Abfälle) hat entsprechend der Anlagenverordnung VAWS in der gültigen Fassung zu erfolgen.
- 16. Der Betreiber sollte die Anlagen in Eigenverantwortung durch geschultes Fachpersonal durch regelmäßige Kontrollgänge überprüfen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen rechtzeitig vorzubeugen.
- 17. Bei Bodenverunreinigungen, die sich aus dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben, sind das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 18. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Anlage für den Boden und das Grundwasser sowie für Dritte ergeben.

Gewerbeaufsicht

19. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

Kommunale Abfallwirtschaft

20. Für die angefallenen Reststoffe gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg. Nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg haben auch Abfallerzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) ihre Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis Miltenberg zu überlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat